



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.V.VI. Catalogi Restituendorum ex parte Catholicorum

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Feld-Marschalls Excellenz dafür anderthalb Fuder Wein und Getrayd-Zehnten, 1649.  
Junius. samt etlichen hundert Morgen Gehölg, das Vestig genant, mittels eines, vi metu- Junius.  
que abgendsigten Contractts, eigenthümlich übergeben und einräumen müssen.

Salvo &c.

Gleichwie vielleicht etliche oberzehlte Fürsten und Stände, immittels plenarië oder zum theil, mögen restituiret seyn; Also wird und soll denen nicht specialiter eingelangten, der ausgelassene Schluß gedachten Herrn Graff Johann Albrecht von Solms, dem Hauff Solms-Hohen Solms, Rhein-Graffen und Hauff Erbach, weder an ihren Renten noch fernern Einkommung, durch obige Specification nichts benommen, sondern eines jeden Jura salva verbleiben und behalten werden.

N. V.

Dickat. sub Direct. Mogunt. Norim-  
bergæ d. 16. Junii 1649.

Münsterischer Catalogus derjenigen, so ex parte Catholicorum, vermöge des allgemeinen getroffenen Friedens-Schlusses, zu restituiren sind, aber bishero zur Restitucion nicht haben gelangen können, salvo semper jure addendi.

N. V.  
Designatio  
der Restitu-  
endorum Ca-  
tholicorum.

1) Des Herrn Bischoffs zu Osnabrück Fürstlicher Gnaden, ist erstlich zu restituiren das ganze Bisthum, gleichwie solches in dem Münsterischen Frieden-Schlusse, laut deswegen dem Instrumento Pacis inserirten Specialis Paragraphi, verglichen worden.

In dem über-  
gen aber,  
weiln Ihre  
Fürstl. Gna-  
den an der  
bisher nicht  
geschlossener  
Capitulation  
nicht schuldig,  
auch des Sta-  
tus Religio-  
nis aufinland  
sich zu aller  
Schiedlich-  
keit erklären,  
solle femer ge-  
bürende In-  
formation  
gegeben wer-  
den.

2) Sind im ermeldten Bisthum alle die Pfarreyen, so in Anno 1624. als in termino à quo, von Catholischer Religion zugethanen Seelsorgern versehen worden, und in contenti erwiesen werden kan, mit dergleichen wieder zu besetzen; mit den übrigen aber, so dubios, erbietthen sich Hochgedacht Ihre Gnaden, selbige bis zur Obrigkeitlicher anderweitiger Decision auf eingeholte unpartheyische Information in moderno statu verbleiben zu lassen.

3) Die Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln begehren, daß das dem Prämonstratenfer Orden zustehendes Cappel, so toto Anno 1624. von ermeldtem Orden besessen worden, jehunder aber von dem Herrn Graffen von der Lippe detiniret wird, vermöge jetzt-angeführten Friedens-Schlusses, wieder in vorigen Stand gesetzt werden solle.

4) Ferners ist Deroselben Anno 1633. Dero Münsterisches Amt und Hauff Bevergern, von der Cron Schweden Wüldern eingenommen, und dem Prinzen von Uranien eingeräumt worden. Ist also Höchst-gedachter Churfürstlicher Durchlauchten, als Bischoffen zu Münster, selbiges vermöge des allgemeinen Frieden-Schlusses zu restituiren.

5) Item weilen Dero adelicher Lehen-Mann und Unterthan, der von Schorlemmer, in das ihm zugehörig, auch bishero von dem Hessischen Obristen St. André besessenes Hauff Oberhagen zwar wieder restituiret ist, aber von ihm, Obristen, fructibus bishero perceptis ohnangesehen, sub pretextu meliorationis eine ansehnliche Summa Geldes präterdiret wird, wozu vorermeldter von Schorlemmer, laut des Friedens-Vergleich, sich ganz und gar nicht verstehen kan; Also begehren Höchstgedachte Churfürstliche Durchlauchten, daß mehr-berührter Obrister von seinem unbefugten Ansuchen abgewiesen werden solle.

6) Item

1649.  
Junius.

6) Item werden mehr Höchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht sowohl die zu Dero Stadt und Amt Hauß Bechte gehörige Intraden, als auch die Stadt selbst, von der Cron Schweden noch vorenthalten, ohnangesehen berührte Intraden ex capite Amnestia, gleich nach geschlossenen Frieden hätten restituiret werden sollen, wird also derselben förderliche, der Stadt aber nach verglichenen Evacuations-Werck, Restitution begehret.

1649.  
Junius.

7) Und denn leglich: Demnach von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, amoch unterschiedliche oft Höchstgedachter Churfürstlichen Durchlauchten zu Edlin zuständige Plätze, nicht in der Cron-Evacuations-Werck mit einzumischen, sondern gleich nachher Abstattung Höchstgedachter Frau Land-Gräfin Fürstlicher Gnaden, in denen Münsterischen Tractaten verglichener Satisfactions-Gelder, gleichwie Ihre Churfürstliche Durchlauchten in einem absonderlichen deswegen dem Chur-Mainzischen Reichs-Directorio überreichten Memorial remonstriren lassen, abzutreten seyn; Als wird ebenmäßig um deren Vollziehung angelangt.

8) Ein Hochlöblich Teutscher Orden beklagt sich, daß, ohnangesehen selbiger Anno 1624. in possessione vel quasi des privati Exercitii Catholicae Religionis in dessen angehöriger Commenthurey zu Rodenburg an der Tauber, dieser gestalt gewesen, daß nicht allein einem Land-und andern daselbst wohnenden Commenthuren darinn Meß zu lesen, sondern auch denen durchreisenden Priestern jederzeit frey gestanden, in ermeldter Commenthurey-Oratorio Meß zu lesen, die Bürgerschaft daselbst solches nicht allein nicht mehr verstaten wolle, sondern so gar die Reisende auffange, und entweder ihnen gar in die Commenthurey einzugehen verbiethe, oder auß wenigste sub juramento, daß sie das Sacrificium Missæ darinnen nicht verrichten wollen, ihnen zuvor angeloben lasse. Deswegen obgedachter Hochlöblicher Orden ebenmäßig in seine wohlhergebrachte Possession vel quasi des Catholischen Exercitii zu restituiren.

9) Ferner beschwehret sich obermeldter Orden, daß die Gemeine zu Detbach einen ihnen zugehörigen Unterthanen, so sich daselbst eingekauft hat, dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis zuwieder, zu der Augspurgischen Confession zwingen wolle, mit Bedrohung, daß auf verweigerten Fall er aus der Gemeine ausgestossen werden solle; bittet also um dessen Abstellung. Item obwohln Anno 1647. einem Hochlöblichen teutschen Orden von der Stadt Weissenburg 24. Unterthanen, vermöge des darüber aufgerichteten schriftlichen Documenti überlassen worden, dessen ohnangesehen ermeldte Stadt selbige, doch unbefugt, Ihre wieder zu restituiren begehret, bittet also, ermeldte Stadt damit ab- und zur Ruhe zu weisen.

10) Item ist einem Hochlöblichen Ritter Teutschen Orden zu restituiren die Balley Elsaß, samt allen dazu gehörigen Commenthureyen, so bis dato von den Herren Franckbischen und andern wieder den klaren Frieden-Schluß vorenthalten worden; als die reditus der Commenda Straßburg, so von der Stadt Straßburg selbst noch aufgehalten werden; Item, Mühlhausen oder Ober-Reichsheim, deren einen Theil ein Sternischer von Adel Doct. Diesbach genannt, so ihm durch den Erlach eingeräumet worden, den andern Theil das Praesidium zu Bisance, noch innen hat.

11) Item die Commenda Ruffach, welche der Intendant zu Collmar annoch genießet.

12) Item die Commenda Basel, und deren Jura in dem Dorff Fischingen, so der Herr Marg-Grav von Baaden-Durlach noch vorenthält.

12) Item die Commenda zu Antlau, so der Gubernator in Benselden an sich gezogen.

13) Item

1649.  
Junius.

14) Item die *Commenda Zeiggen*, so der Oberste Dehm besizet, mit Vorwand, es sey ihm selbige von der Cron Frankreich verhehret worden.

1649.  
Majus.

15) Item wird die *Valley Lothringen* samt dazu gehdrigen *Commenden*, *Saarbrücken*, *Mansiedel*, *Wallerfang* und *Böckingen*, von dem *Commendanten* zu ermeldeten *Böckingen* annoch vorenthalten, ist zu restituiren.

16) Item befindet sich der *Hochlöbliche* und *Nitterliche* *Teutsche* *Orden* wegen *Rantionirung* *Herrn Land-Commenthurs* zu *Heilbronn*, wie nicht weniger *würcklicher* und annoch währender *Einlogirung* in die *Commenda* daselbst, höchlich *gravirer*, und thut deswegen um *Remedirung* bitten.

Die *Herren Schwedische* besizzen annoch nicht allein einem *Hochlöblichen* *Teutschen* *Orden* zugehörige *Commenthurey* *Meinau*, sondern *prætendiren* aus selbiger *Commenda* die *Bau-Kosten* einer *Wind-Mühlen* und anderer *Reparationen*, an die zu selbiger *Commenden* gehdrige *Untertanen*, da doch solche aus des *Hauses* *Mitteln* und der *Untertanen* *Frohn* beschehen, wird also an *Seiten* *Eines* *Hochlöblichen* *Teutschen* *Ordens* nicht allein um *Restitucion*, sondern auch um *Abshaffung* *vorberührter* *unrechtmäßiger* *Prætension*, wie auch anderer in *Distrahirung* der *Mobilien* und *Abtreibung* der *Wälder* täglichen *zufügenden* *Schadens* gebethen.

Gleicher *Gestalt* ist auch *Einem* *Hochlöblichen* *Teutschen* *Orden* *zuständige* *Schloß* *Horneck* von denen *Herren Schwedischen* annoch besizet, so ebenmäßig wieder zu restituiren.

Item die *Commenthurey* *Griffstädt* wird gleichfalls *Einem* *Hochlöblichen* und *Nitterlichen* *Teutschen* *Orden* annoch *aufgehalten*.

*Ihrer* *Churfürstlichen* *Gnaden* zu *Maynz* sind in *Dero* *Stadt* *Erfurt* von dem *Rath* daselbstn, wie auch der *Clerisey*, *unterschiedliche* *Posten* zu restituiren, als folget:

(1) Die *Universitât* & *Jura Academica*, samt zugehöriger *Obrigkeit*, *Recht* und *Gerechtigkeiten*, neben andern *Pertinencien*, *An- und Zugehrungen*, wie solche von *undenklichen* *Jahren*, und noch in *Anno* 1624. das *Erg-Stift* *Maynz* *possediret*, und hernachmahls *allererst* in *Königlich-Schwedischen* *Kriegs-Zeiten* *destituiret* und *entsetzt* worden, mit *Cassation* und *Wiederaufhebung* aller durch diese *Kriegs-Jahren*, sowohl in *Geist-* als *Weltlichen* *Dingen*, *unternommener* *wiedriger* *Anmaßung*, *Statuten* und *Sakungen*.

(2) Die dem *Erg-Stift* *zustehende* und *hergebrachte* *Hohe* und *Nieder-Gerichten* zu *richten* und zu *exequiren*, deren *ungesperretes* *Exercitium*, *völliger* *Lauff* und *Administration*, wie das *Erg-Stift* *dessen* noch im *Jahr* 1624. und *folgender* *Zeit*, bis nach der *Königlich-Schwedischen* *Ankunft* in *Possession* gewesen, von dem *Stadt-Rath* aber sowohl wieder die *Verträge*, als *Cammer-Gerichtliche* *Urtheil*, darinn in *viele* *Wege* *turbiret*, *verhindert* und *gesperret*, dahingegen aber *vieler* vor *Gericht* *gehdriger* *Sachen* *Erkänntniß*, auf *Execution* und *Vollstreckung* an sich *gezogen*, die *Gerichts-Bediente* daran, *insonderheit* aber auf *ertheilte* *Gerichtliche* *Executoriales* an *Schuldiger* *Execution* *verhindert*, mit *Gewalt* *abgeschreckt*, auch die *angelegte* *Gerichtliche* *Arresta* und *Geboth* *violiret*, und *de facto* wieder *aufgehoben* worden, mit *völliger* *Restitution* in den *Stand* des 1624. *Jahrs*, *Cassation* und *Aufhebung* aller *eingedrungenen* *wiedrigen*.

(3) Die *völlige* *Restitution* der *Malefizische* *Obrigkeit* auf *Maß* und *Weiß*, wie selbige der *Erg-Stift* im *Jahr* 1624. *kundbahrlich* *bessessen*, mit *Cassation* und *Aufhebung* aller *bisshierig* *wiedrigen* *Attentaten*, *angemaster* *einseitiger* *alleiniger* *Be-  
gleitung*

1649. gleitung und Cognition eigentwilliger Disposition über die Leib-Strassen, Gefänge- 1649.  
 Junius. nissen und deren Entlassung, und anders; wie auch Junius.

(4) Die Restitution in büßen und straffen von Wunden und andern verübten Frevel, was und so viel der Magistrat hieran, wie auch an vollem Lauff der Gerichten, der Stadt-Rath dem Erzbischoffs-Stift in verschiedenen Punkten in Personal- und Real-Cognitionen, Immissionen, Inventationen, Taxationen, Subhastationen, Verbothen, Arresten und Pfanden ab- und an sich gezogen, und der Erzbischoffs-Stift Anno 1624. in possession gewesen.

(5) Die Justification der Wasser und Wasser-Gänge in Ober- und Unter-Erfurth, so weit sich der Stadt Flur erstrecket, und was demselben anhängig, wie es der Erzbischoffs-Stift Anno 1624. befehlen.

(6) Die von dem Stadt-Rath Anno 1632. demolirte auf dem Markte gestandene Scharfrichters-Behausung, Gauck- und Gerichts-Stube.

(7) Was der Stadt-Rath an des Erzbischoffs-Stifts Archiven, Documenten, Briefen, Urkunden, Registern, Manualien und anders, bey denen Schwedischen Kriegs-Jahren in seine Hände bekommen.

(8) Restitution, Cassation, Wiederaufhebung, was auf Seiten des Rathes dem Erzbischoffs-Hoff zu Erfurth hergebrachten Gerechtsame, dessen Pertinentien, Zoll, Waldung, Wasser, Mühlen, Wiesen, Ländereyen, Wein- und Hopffen-Berge, zu Schmäherung, Präjudiz und Nachtheil angerichtet und verordnet worden seyn möchte.

(9) Was berührten Hoff sowohl, als andern Geistlichen Stift und Eibstern, an Ländereyen entzogen und anderwärts verwendet worden.

Was auch einem und andern Stift oder Closter in specie ferner entzogen worden, folget hernacher.

Dem Closter *St. Petri* ist ein ehresamer Rath zu Erfurth, vermöge des Münsterischen Frieden-Schlusses zu restituiren schuldig:

Das Haus zu Grimenhagen.

Die nahe am Closter gelegene vier Aecker Weinberg, samt einen halben Acker Hopffenberg, welche beyde Stücke vor wenig Jahren zu sich gezogen.

Den Grund und Boden, worauf die durch den neuen Bestungs-Bau ruinirte Scheuren gestanden, samt dem zu dem Closter gehdrigen Umfang, wie dann auch das Gärtlein im Acker-Hoff.

Den Peters-Born, als des Closters höchstes Kleinod, welcher mit bleyern Röhren und Canalen von einem Ort ausserhalb der Stadt und der Stadt-Mauern, und dem Wall, in das Closter, dessen Küchen, Refectorium, Garten und anderer Orten, geleitet worden.

Den zur Peters-Mühl gehdrigen Damm in die vorige Freyheit zu setzen.

Das auf des Closters Eigenthum erbaute Gleichische Haus, das *Jus Patronatus* an der Pfarr zu *Allich*, in dessen Possession vel quasi das Closter vor 10. 20. 30. und mehr Jahren, ja weit über Menschen Gedencfen gewesen, und amoch ist; hingegen aber von dem Rath, wieder des Closters Willen, bey dem Schwedischen Wesen angenommenen und eingeführten Pfarr-Herrn, Herrn *Kesler*, dajelbst abzuschaffen.

Ein Positiv, desgleichen die Sammete Mess-Gewand, Leviten-Röcke, Chor-Kapen und Perlen, so viel deren noch vorhanden.

¶

Stift

1649.  
Junius.Stift *Beate Marie Virginis.*1649.  
Junius.

Vier Morgen Acker, die Sönderung genant, und was ferner Anno 1631. von dem Rath zur Fortification gezogen worden.

Zwo Vicarien sub Tit. S. S. Fabiani & Sebastiani und ad Laudes genant, vom Rath eingezogen.

Restitutio Electionis novi Rectoris in caelico auditorio, wie vor Alters; Item, der zu sich genommenen Risten und Capital-Brieffen der Univerſität.

Das Jus Patronatus über die Pfarr Gisperleben Viti; dem Stift und dessen Cantori, die Pfarr-Gerechtigkeit.

Die ex Bibliotheca Mariana, laut des Raths Syndici Urfund, entlehnte und noch nicht restituirte Bücher und Metallene Töpfe.

Stift *St. Severii.*

Restitutio des Capituls Korn- und Schul-Haus, auch Documenten und Urkunden, soviel deren noch in eines Raths Händen, samt denen noch vorhandenen Registern über die Einkünften des Altars St. Lazari.

Die dem Stift von dem Rath, diese Kriegs-Jahr hero entzogene Erb Zins-freye Häuser und liegende Güther, sowohl in der Stadt als aufm Lande. Item, Restitutio des Hauses Brunneneck am Petersberg gelegen.

Abbas *Scotorum.*

Was die diesem Closter nach Anno 1624. an Intraden, Häusern und Gärten entzogen, und noch nicht restituiert worden; Item, zwey ein acht theil Erffurthter Acker vor dem Schmidstetter Thor gelegen.

Prior *Augustinianorum.*

Restitutio und Wieder-Einräumung des Augustiner-Closters samt der noch vorhandenen Bibliotheca, auch vorenhaltener Renten, Zinsen und Gülden.

Suffraganeus & Praepositus *St. Mariae.*

Restitutio der Probstey Zins-freyen Güther zu Altmannsdorff und Bieselbach, und ander dazu behrigen Güther, Renten und Gefällen, in den Stand wie der Anno 1624. und vor denen Krieges-Jahren gewesen. Item, des Juris praesentandi in obbesagten beyden Dörffern. Item das Haus zur güldenen Pforten.

Closter *Novi Operis.*

Restitutio und Befreyung des Closters Erb- und Zins-freyen Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters hero.

Closter *Cyriaci.*

Vier und zwanzig Morgen Acker Landes vor dem Brücken-Thor zur Cyriacsburg genant, samt was das Maas geben wird. Item, die Korn- und Gärten Erb-Zins sub titulo Mühlhausen minori, samt dem aquaeductu vom Closter bis zu dem Andreas-Thor.

Closter *Albarum Dominarum.*

Wird gesucht die Restitutio in ihre vorige Immunität und Freyheit aller ihrer Güther, Renten und Gefällen, wie von Alters her.

Das

1649. Das Exercitium Religionis und des Gottes-Dienstes, wie von Ao. 1624. 1649.  
 Junius. mit Abschaffung aller eingeführten Neuerungen. Junius.

1) Ihre Fürstliche Gnaden, Herzog Ernst zu Sachsen-Weymar, haben sich nunmehrliche Jahre hero bey diesem Kriegs-Unwesen, auf dem Fluß Ghere durch Ihre Churfürstlichen Gnaden Grund und Boden und unzweiffentliches Territorium, und auf dem zu Dero Hohen Obrigkeit gehörigen Wasserfluß viel tausend Klafter Scheidt über das Wehr in die Stadt Erfurth fließen, und daselbst auswerfen zu lassen angemasset, dabey denn nicht allein auf dem Wehr, sondern auch an der Wehrscheide solcher Schade geschicht, daß man daran alle Jahre, (wenn man anders das Wasser auf die Mühlen und in die Stadt bringen will) zu bauen und zu bessern hat, wie auch an der Mühlen, indem dadurch das Wasser geschüget, die Gänge und Mühlenräder nicht völlig getrieben, und das Mahl-Werck würcklich gehindert, auch Ihre Churfürstlichen Gnaden Fischerey zu Hochem, samt daselbst stehender in den Churfürstlichen Hoff zu Erfurth gehörigen Mühlen geschwächet, die Stauden eingerissen, der Strohm erweitert wird; da zumahlen Ihre Fürstliche Gnaden das Holz an einem andern Deroselben zustehenden, von Ihrer Fürstlichen Gnaden Territorio ohnweit abgelegenen Ort, Bischoffsleben genannt, auswerffen, und von dar anhero zu Land führen zu lassen, bequeme Gelegenheit haben; vergleichen aber Ihre Fürstliche Gnaden vor dem Krieg sich niemahls angemasset; als wird die Abstellung zu verfügen gebethen, in krafft des Instrumenti Pacis, und darinnen bestimmten Termini à quo.

2) Thut sich das Fürstliche Haus Sachsen diese Kriegs-Jahr hero, in Sachen, so bey selbiger Causelen abgeurtheilet, und ex una die Bürger zu Erfurth concerniren, bey dem Stadt-Rath daselbst die vermeynte Hülf-Befehlen und *Executoriales* (wie sie es expresse nennen) auszubringen; Der Rath auch zu Schmähtzung Ihrer Churfürstlichen Gnaden kundbahrer Jurisdiction, Ober- und Nieder-Gerechtigkeit, darinn zu geheelen anmassen; da doch bekannt, daß auf ausgeführte Sachen in *Personalibus Executoriales* oder *Vicit*, (wie es der Orten genennet wird) zu ertheilen, auch sonst auf Güther dieselbe zu vollziehen niemand anders, als dem Erzbischoffs-Stift Maynz und aus dessen Befehl Dero zu Erfurth habenden, und vermöge ausdrücklichen Inhalts der Concordaten kundbahrllich zustehenden und solche Jura nach sich führenden Hohen- und Nieder-Gerichten, auch vermöge der Cammer-Gerichtlichen Urtheiln bey der 13. Convention-Klag und dem unberückten Herkommen nach gebühret; wird fürdershin die Abstellung und Restitutio in *pristinum Statum*, und *Inhibitio* an die Stadt begehret.

3) Zu Franckenroda gebühret ihm, Closter zu St. Peter in Erfurth, das *Jus Patronatus*, hat es auch von undenklichen Jahren in ohnverrücktem Herkommen, ist aber von dem Fürstlichen Haus Sachsen-Weymar vor wenig Jahren durante bello depossediret, und von Ihrer Fürstlichen Gnaden ein *Substitutus* inerudiret und angenommen worden.

4) Die Stift und Closter in der Stadt Erfurth, in specie aber Beata Mariae Virginis, St. Severii, St. Petri, zu den Schotten, und Albarum Dominarum, werden wieder alles Herkommen in denen Fürstlichen Sachsen-Weymar- und Altenburgischen Landen habenden Gülten, Zinsen und Befällen, mit übermäßigen Steuern beschwehret, und zu deren gewaltsamer Durchdringung alle ihre der Enden habende Einkünften arrestiret: wird Arrestorum relaxatio & *reductio* der Steuern ad *statum Termini à quo* billig begehret.

5) Haben die Herren Graffen von Schwarzenburg-Sonderhausischer Linie dem Conventui Albarum Dominarum in Erfurth dero Frey-Gut zu Hasleben, wegen darauf wiederrechtlich angemasser Exactionum, Steuer- und Dienstleistung, bey diesen Kriegs-Jahren *de facto* eingezogen: wird Restitutio, wie sie es ante motus bellicos besessen und innengehabt, begehret.

1649. Des Herrn Bischoffens zu Basel Fürstlicher Gnaden ist die Eisen-Schmie- 1649.  
 Junius. de zu Unterschweiler und Neuendorff zu restituiren. Junius.

Item sind die neue Zehenden und andere dergleichen Beschwernisse noch nicht abgestellt.

Und dann verhoffen Hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden, daß die Absüh-  
 rung der Besatzungen zu Bruntrot und Bessingen, vor allem aber die zu Os-  
 nabrück geschlossene Satisfactio vor die Graffschaft Pfirt, werde in acht genommen  
 werden.

Die beyden Herren Gebrüder, Christoph Rudolph und Otto Heinrich Zug-  
 ger und Graffen zu Kirchberg und Weissenhorn, Frey-Herrn zu Bollweil-  
 ler, sind, vermöge des Frieden-Schlusses, in unterschiedliche Herrschaften zu resti-  
 tuiren, so amnoch von der Cron Frankreich und deren Kriegs-Officierern besessen  
 werden, als:

1) In die Herrschaft Bollweiler samt denen dazugehörigen Dorffschaften,  
 darunter auch Heimsprung und der grosse und kleine Zehenden zu Flachslanden be-  
 griffen, und diese Herrschaft besitzet anjetzt der Herr General Rosa.

2) Die Herrschaft Weilerthal samt denen dazugehörigen Dorffschaften,  
 darunter noch 3. Dörffer, St. Blasel, Blindsbach und Marzheim, begriffen sind; die-  
 se Herrschaft hat nach des Obrist-Lieutenants Schabalsky Todt, ein Französischer  
 Cavallier le Marquis de Montesier an sich gezogen.

3) Die Herrschaft Plienberg samt dazugehörigen Dorffschaften, deren Pos-  
 sessor, aus Mangel Bericht, nicht zu ernennen.

4) Die Stadt und Herrschaft Maes-Münster, samt dazugehörigen Dorff-  
 schaften, Thälern, dem Dorff Gebrun, und andern Zugehör, so Herr Georg von Rat-  
 schin besitzet.

5) Das Schloß und Gut Burg-Altorf samt zugehörigen Dorffschaften, so  
 jezo Monsieur Culaleau innen hat.

6) Das Schloß und Gut Hohen-Königsberg, samt dem Schloß Ordenburg,  
 und andern darzu gehörigen Dorffschaften. Diß Gut genießet der Magistrat zu  
 Collmar.

7) Der Marktflecken Brunn samt aller Zugehör, dessen Possessor zur Zeit  
 unbekant ist.

Ihrer Erzh. Fürstlichen Durchlaucht zu Oesterreich, Herrn Leopold Wilhelm,  
 als Bischoffen des Hohen Stiffts Strassburg, hätte kraft des getroffenen Frie-  
 dens, gleich nach desselben Schluß, ermeldtes Bisthum Strassburg samt allen Einkom-  
 men, Renten, Zinsen, Juribus & Pertinentiis, (ausser der festen Plätze, so zu seiner  
 Zeit, gleich andern, zu evacuiren seynd,) restituiret werden sollen, so aber noch zur  
 Zeit von der Cron Frankreich vorenthalten wird.

Item sind Höchstgedachter Erzh. Fürstlichen Durchlauchten Dero Fürstliche  
 Stifter Murbach und Liders, so von der Cron Frankreich amnoch besessenavers-  
 den, gleichfalls zu restituiren.

Ferner thut der Französische Commendant zu Zabern mehr Höchstgedachter  
 Erzh. Fürstlichen Durchlauchten, als Bischoffen zu Strassburg, zugehörigen Untertha-  
 nen zusammen getragene und zu der Schwedischen Satisfactio behörige Gelder vor-  
 enthalten.

Des-



1649. Desgleichen hat der Schwedische Commendant zu Benselben, Obrister Moser, 1649.  
Junius. von berührten Satisfactions-Geldern 4000. fl. hinweg genommen, zwar mit Heraus-  
gebung eines Scheins, so aber bey dem Schwedischen Zahl-Amte nicht angenommen  
werden will; wird also um allerseits Restitution und Remedirung gebethen.

Item schreiben die Französische Commendanten zu Zabern, Stollhoffen und  
andern Orten neue Magazine, Zehenden und Provision aus, welches, gleichwie es  
dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider, also wird um dessen Abstellung gebethen.

Die Stadt Schwäbisch-Gemünd beklagt sich, was gestalten sie auf vorherge-  
hende Ersuchung und versprochene Restitution des Königlich-Französischen General-  
Lieutenants Herrn Vi-Comte de Tourenne sie zehen Metallene Stück dargelehnet  
habe, so nachher Schorndorff geführt worden. Und weilten über vielfältiges bey dem  
dieselbst commendirenden Herrn General-Major Ruziwurm beschehenes Ansu-  
chen, zu beruheter Restitution selbige nicht hat gelangen können; Also begehret er-  
meldte Stadt, Ihro: vermdge des Friedens-Schlusses, wieder dazu zu verhelffen.

## N. VI.

Diät. sub Directorio Mogunt. No-  
rimberg. a. d. 20. Jun. Anno 1649.

Gravamina unterschiedlicher Catholischer Städte, und anderer wegen der  
in dem Restitutions-Werck beschehener oder Excessuum, oder ein-  
seitiger Execution.

N. VI.  
Catalogus  
Restituen-  
do-  
rum, ab seiten  
der Catholi-  
schen, in eini-  
gen Städten.

Zu Biberach sind die Patres Capucini, unerachtet selbige bereits in Anno  
1616. alda recipiret worden, und das Jus Incolatus und Protectionis erlanget, und  
Anno 1624. würcklich in Possession gewesen, von denen Würtembergischen Subdele-  
girten Executions-Commissarien einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Kauff-Bayern sind die Patres Societatis Jesu von ermeldten Würtem-  
bergischen Subdelegirten ebenmäßig einseitig ausgeschaffet worden.

Zu Ravensburg ist das Capuciner-Closter gesperrt, und die daselbst anwe-  
sende Patres Capucini biß auf der ausschreibenden Crayß-Fürsten fernere Disposi-  
tion, von dannen abgewiesen worden.

Der Herr Praelat zu Eborach bringt Klagen vor, daß, obwohl in dem Instru-  
mento Pacis klärlich versehen, daß, so ein Theil an dem andern in puncto Restitu-  
tionis etwas zu pretendiren habe, solches durch die ausschreibende Crayß-Fürsten  
vollzogen werden solle; Nichts destoweniger die beyde Fränckische von Adel, von  
Münster und Bestenberg, gewaltthätiger Weise zu gefahren, und in ermeldtes  
Herrn Praelaten Dorff, Zuttersee, sub pretextu darinn vermeynlich habenden Be-  
fugs, der Augspurgischen Confession Exercitium daselbst wieder einzuführen, einen  
Religiosen von der Copulation zweyer Personen nicht allein durch Gewalt abgehal-  
ten, sondern auch die Sponfam, um dadurch den Actum gang und gar rückständig  
zu machen, sich dadurch einzudringen und Dero Jus per viam facti zu fundiren,  
mit sich hinweggeführt; Wird also ex parte Domini Praelati die Abstellung solcher  
Gewaltthätigkeit gebethen.

In dem Gan- Erbschafflich und Gemeinschaftlichen Städtlein Bron-  
berg, sind über die einseitig von der Stadt Franckfurth, als Subdelegirten, vorgenom-  
mene Execution, in wärender Restitutions-Execution, nicht allein wieder die das-  
selbst gewesene Patres Societatis Jesu grosse Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten

1649. gesehen, sondern will annoch de facto von dem Herrn Grafen von Gronberg von 1649.  
 Junius. dessen Gronbergischen Agnaten, Bischer Linie, das Exercitium Catholicæ Reli-  
 gionis verwehret werden, wie denn jüngstens ein Pater Societatis Jesu, so nacher  
 Rdnigstein gangen, um den Gottes-Dienst daselbst zu verrichten, zu seiner Wieder-  
 kunfft nicht mehr in das Städtlein hineingelassen, sondern abgewiesen worden, und  
 sich also nacher Mayns begeben müssen.

Ferner wollen ermeldte Gronberge, Bischer Linie, denen ausserehalb dem Städ-  
 lein herum wohnenden Unterthanen nicht gestatten, an Sonn- und Feiertagen in das  
 Gräfliche Gronenbergische Schloß zu gehen, und dem Catholischen Gottes-Dienst  
 daselbst beyzuwohnen, haben auch zu solchem Ende der Bürgerschaft unter zehen  
 Reichshaler Straff verboten, an ermeldten Tagen niemanden hinein zu lassen.

Und dann haben sie leglich einen todten Leichnam, so ritu Catholico mit dem  
 Gefang zur Begräbnis getragen wurde, nicht allein aufgehalten, sondern auch wie-  
 der nacher Haus zu tragen den Comitatz gezwungen. Gleichwie nun solches nicht  
 allein dem allgemeinen Friedens-Schluß zuwider läuft, sondern auch dem Herrn  
 Grafen von Gronberg an seinem Con-Dominio und mit-habenden Jure Territoria-  
 li merkliches Präjudiz verurfachet; Also sind solche unbefugte Sachen und Gewalts-  
 thätigkeiten ebenmäßig abzustellen.

## N. VII.

Dictat. sub Direct. Mogunt. Nori-  
 bergæ d. 20. Jun. 1649.

Verzeichniß derjenigen Protestirenden so von denen Protestirenden zu  
 restituiren seynd.

N. VII.  
 Verzeichniß  
 der Restitu-  
 endorum un-  
 ter den Proce-  
 stirenden  
 selbst.

1) Die Stadt Rotenburg an der Tauber beschwehret sich wieder Herrn  
 Albrechts Marggraffens zu Brandenburg Fürstliche Gnaden, und bittet vigo-  
 re Instrumenti Pacis ejusdemque Articuli tertii sie in das Jus Collectandi  
 und Schatzungs; Gerechtigkeit auf denen eigenen Rotenburgischen Gütern zu Breit-  
 heim, Insingen und Amts Uffenheim, wie sie in Anno 1624. in Possessione vel  
 quasi gewesen, aber erst in Anno 1630. auf erregten Streit gar de facto depossessi-  
 onis ret worden, zu restituiren, weilen über unterschiedliche Requisitiones und Re-  
 monstraciones bey Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden solches biß dato nicht  
 erhalten werden mögen.

2) Herrn Marggraff Christians zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben  
 den achten Theil Schnabelweyd, so von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Lehen gehet,  
 gegen Hansen Friederich von Königsberg Erben in eine Rechtfertigung sub ti-  
 tulo Feudi commissi sive caduci, ob non petitam vel renovatam Investitu-  
 ram eingezogen, jetztmahls aber auf beschehene Requisition, nach dem Articulo IV.  
 vers. Si quis etiam feuda &c. darvon noch nicht absehen wollen. Imgleichen wird  
 von Ihrer Fürstlichen Gnaden das dem Adelsichen Geschlecht, der von Schirnding, zu-  
 ständige Ritter-Gut Kößla darun in sequestration gehalten, alldieweil dasselbe  
 solches unter die Landsasserey nicht begeben, noch aus der unmittelbaren Reichs-  
 Ritter-Matricul ziehen will.

3) Herrn Marggraff Albrechts zu Brandenburg Fürstliche Gnaden haben bis-  
 hero dem Adelsichen Geschlecht der Stieber von und zu Buttenheim ihr Ritter-Gut  
 Eschenreuth wieder alle beschehene Fürstliche Vertröstung vorenthalten; daraus ein  
 Unter-Amt gemacht, dasselbe mit allerhand Oneribus gedrucket, aus der Ritter-Ma-  
 tricul ziehen, und die Unterthanen besteuern wollen.

§. XXVIII.